BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zur Neufassung des Bebauungsplans der Gemeinde Schallstadt im Ortsteil Mengen, Gewanne "Ortsetter, Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergarten"

Ergänzend zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1. <u>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</u>

- 1.1 <u>Art der baulichen Nutzung</u> (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1.1 Ausschluß von Nutzungen (§ 1 (5, 9) BauNVO)
- 1.1.1.1 Im Mischgebiet (MI) sind nicht zulässig:
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
- 1.1.2 Ausschluß von Ausnahmen (§ 1 (6) BauNVO)
- 1.1.2.1 Im Mischgebiet sind Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zugelassen.
- 1.1.3 Allgemeine Zulässigkeit von Ausnahmen (§ 1 (6) BauNVO)
- 1.1.3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) sind die unter § 4 (3) Nrn. 1 bis 4 BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) allgemein zugelassen.
- 1.1.4 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§§ 12, 14 BauNVO)
- 1.1.4.1 Stellplätze sind nur zwischen Straße und rückseitiger Gebäudeflucht zulässig.
- 1.1.4.2 Garagen sind nur zulässig:
 - innerhalb der Baugrenzen,
 - auf ausgewiesenen Garagenflächen (GA, GGA).
- 1.1.4.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind nur zulässig:
 - innerhalb der Baugrenzen,
 - auf ausgewiesenen Garagenflächen (Ga, GGa),
 - zwischen Straße und rückwärtiger Gebäudeflucht bei mindestens 5 m Abstand zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen.

04.07.1995 - 2 -

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zur Neufassung des Bebauungsplans der Gemeinde Schallstadt im Ortsteil Mengen, Gewanne "Ortsetter, Letzfeld, Löchle-Acker und Schäfergarten"

- 1.1.4.4 Nebenanlagen (Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO) sind bis zu einer Gesamtgrundfläche von 12 m² zugelassen.
- 1.1.4.5 Auf die Gestaltungsvorschriften für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Nr. 2.2., 2.6) wird hingewiesen.
- 1.2 <u>Maß der baulichen Nutzung, Wohnungszahl</u> (§ 9 (1) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
- 1.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Höhenlage (§ 9 (1) BauGB, § 18 BauNVO, § 73 LBO)
- 1.2.1.1 Die maximal zulässigen First- bzw. Traufhöhen an der jeweiligen Traufseite zwischen der Straßenoberkante und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk /Oberkante Dachhaut wurden festgesetzt auf:

| <pre>bei:</pre> | <u>Traufhöhe</u> | <u>Firsthöhe</u> |
|---|------------------------------------|---|
| (Z = I) (Z = I+ID) (Z = II) (Z = II+ID) (Z = III) | 4,00 m 4,50 m 6,50 m 7,00 m 9,00 m | 10,00 m 10,50 m 12,50 m 13,00 m 15,00 m |

- 1.3 Wohnungszahl (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 1.3.1 Je Wohngebäude sind maximal 4 Wohnungen zulässig.
- 1.4 <u>Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche</u> (§§ 22, 23 BauNVO)
- 1.4.1 Überschreitungen von Baugrenzen um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker und Dachvorsprünge sind als Ausnahme zugelassen.
- 1.5 <u>Aufschüttungen und Abgrabungen</u>
- 1.5.1 Abgrabungen auf den Grundstücken sind unzulässig. Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über dem natürlichen Gelände zulässig.
- 1.5.2 Hinweis:

Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.